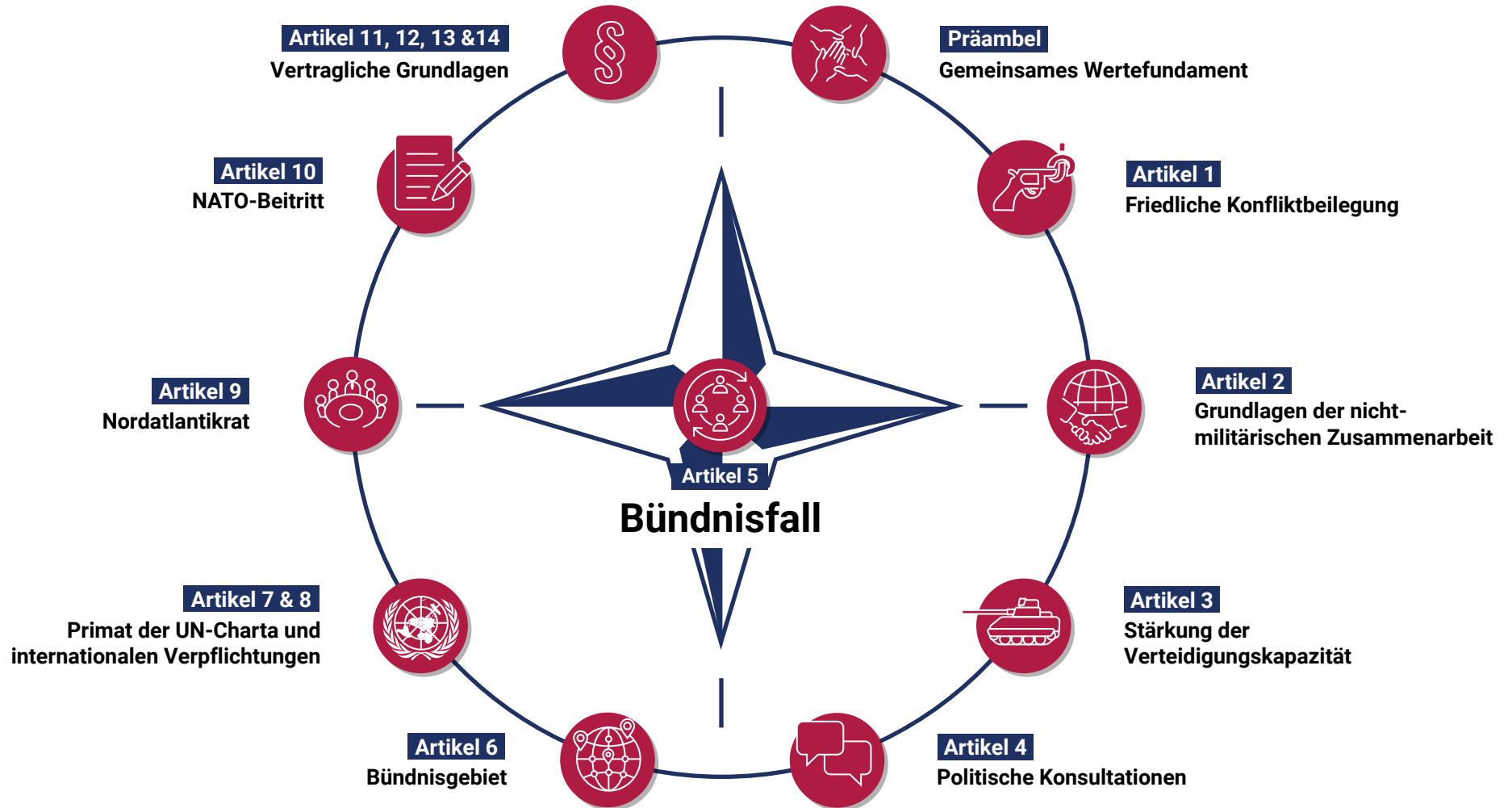


DER NORDATLANTIKVERTRAG

Verabschiedet am: 4. April 1949 in Washington D.C., USA

In Kraft getreten am: 24. August 1949



DER NORDATLANTIKVERTRAG



Gemeinsames Wertefundament (Präambel)

- Die NATO-Mitglieder bekennen sich zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen.
- Demokratie, Freiheit der Person und Rechtsstaatlichkeit werden als Wertefundament der NATO benannt.
- Die NATO-Staaten wollen zur kollektiven Verteidigung und zur Erhaltung von Frieden und Sicherheit zusammenarbeiten.



Friedliche Konfliktbeilegung (Artikel 1)

- Alle Mitgliedstaaten verpflichten sich zur friedlichen Beilegung von Konflikten.
- Zudem verpflichten sie sich, auf die Drohung und Anwendung von Gewalt zu verzichten, die nicht im Einklang mit der UN-Charta stehen.



Grundlagen der nicht-militärischen Zusammenarbeit (Artikel 2)

- Die NATO-Staaten wollen freie, demokratische Institutionen fördern.
- Konflikte in den Wirtschaftsbeziehungen zwischen Mitgliedstaaten sollen beigelegt und die wirtschaftliche Zusammenarbeit gefördert werden.



Stärkung der Verteidigungskapazität (Artikel 3)

- Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre militärischen Fähigkeiten und Kapazitäten zu eigenen und zur Bündnisverteidigung zu erhalten und auszubauen.
- NATO-Mitglieder sollen sich dabei auch gegenseitig unterstützen.



Politische Konsultationen (Artikel 4)

- Sieht ein Mitgliedstaat seine eigene oder die Unabhängigkeit, Sicherheit oder territoriale Integrität eines anderen Mitgliedstaats bedroht, kann er Konsultationen einberufen.



Bündnisfall (Artikel 5)

- Das Kernelement des Nordatlantikvertrags ist der Bündnisfall.
- Der Bündnisfall wird ausgerufen, wenn die NATO einen „bewaffneten Angriff“ auf eines oder mehrere ihrer Mitglieder feststellt.
- Dann gilt das Prinzip der kollektiven Verteidigung: Ein Angriff auf ein NATO-Mitglied wird als ein Angriff auf das gesamte Bündnis verstanden.
- Es gibt keine automatische Beistandspflicht: Jeder Mitgliedstaat entscheidet für sich, ob und welche Art von Beistand er leisten möchte (z.B. militärisch, finanziell, politisch).



Bündnisgebiet (Artikel 6)

- Der Nordatlantikvertrag legt fest, in welchen geografischen Gebieten der NATO ein bewaffneter Angriff für den Bündnisfall infrage kommt.
- Zum Bündnisgebiet zählen: Staatsgebiete der NATO-Mitglieder in Europa und Nordamerika, das Mittelmeer, die militärischen Stützpunkte und Überseegebiete von Staaten wie Frankreich und Großbritannien und die Gewässer und Gebiete des Nordatlantiks.



Primat der UN-Charta und internationale Verpflichtungen (Artikel 7 & 8)

- Entscheidungen des UN-Sicherheitsrats haben Vorrang vor NATO-Entscheidungen. Alle Mitgliedstaaten bleiben der Einhaltung der UN-Charta verpflichtet. (Artikel 7)
- Mitgliedstaaten dürfen keine internationalen Abkommen eingehen, die den Rechten und Pflichten unter dem Nordatlantikvertrag widersprechen. (Artikel 8)



Nordatlantikrat (Artikel 9)

- Der Nordatlantikrat ist das Hauptentscheidungsorgan der NATO.
- Für die Erfüllung der Aufgaben der NATO soll der Nordatlantikrat erforderliche Gremien und Organe einrichten.



NATO-Beitritt (Artikel 10)

- Ausschließlich europäische Staaten können der NATO beitreten.
- Aufnahmeentscheidungen müssen einstimmig erfolgen.
- Die USA nimmt eine Sonderrolle ein: Die Beitrittsurkunde eines neuen Mitglieds wird bei der US-Regierung hinterlegt.



Vertragliche Grundlagen (Artikel 11, 12, 13 & 14)

- Mitgliedstaaten müssen den Nordatlantikvertrag entsprechend ihrer nationalen Vorgaben ratifizieren. (Artikel 11)
- Der Nordatlantikvertrag ist veränderbar und kann auf Wunsch eines Mitgliedstaates begutachtet und auf Überarbeitungsbedarf geprüft werden. (Artikel 12)
- Mitgliedstaaten können nach einer einjährigen Kündigungsfrist aus der NATO austreten. (Artikel 13)
- Die USA ist die Hüterin des Nordatlantikvertrags: Er wird in englischer und französischer Fassung im Archiv der US-Regierung hinterlegt. (Artikel 14)